

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 - Geltungsbereich | 1 |
| § 2 - Zweck der Hallen | 1 |
| § 3 - Genehmigung | 1 |
| § 4 - Benutzungszeit..... | 2 |
| § 5 - Überlassungsbedingungen | 2 |
| § 6 - Benutzungsentgelt | 3 |
| § 7 - Benutzung..... | 4 |
| § 8 - Hausrecht..... | 4 |
| § 9 - Aufgaben des Hausmeisters | 5 |
| § 10 - Pflichten der Benutzer | 5 |
| § 11 - Benutzung der Geräte | 5 |
| § 12 - Pflichten des Übungsleiters | 5 |
| § 13 - Haftung..... | 6 |

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Überlassung und Benutzung der städtischen Sport- und Gymnastikhallen (nachfolgend: Hallen) in folgenden Gebäuden:
 - Anne-Frank-Gymnasium
 - Lern- und Begegnungszentrum Mühlenstraße
 - Humboldtschule
 - Lindenhofschule
 - Regenbogenschule, Standort Oberbrügge
- (2) Die Überlassung der Hallen erfolgt nach Anerkennung dieser Ordnung durch die Benutzer.

§ 2 - Zweck der Hallen

- (1) Die Hallen der Stadt Halver sind städtische Gebäude, die in erster Linie der sportlichen Betätigung der ganzen Bevölkerung dienen sollen.
- (2) Soweit nicht die Belange der Halveraner Schulen beeinträchtigt werden, kann die Stadt Halver Hallen sowie deren Einrichtungsgegenstände auch an Dritte nach Maßgabe dieser Ordnung überlassen.

§ 3 - Genehmigung

- (1) Grundlage für die Belegung der Hallen für die sportliche Nutzung sind die von der Stadt Halver nach Absprache mit dem Stadtsportverband Halver e.V. erstellten Belegungspläne.
- (2) Sportvereine und sonstige sporttreibende Gruppen und Vereinigungen können die Hallen nur benutzen, wenn ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend ist und grundsätzlich mindestens sechs aktive Sportler während der zugewiesenen Übungszeiten anwesend

sind.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht. Aus Terminvormerkungen können keine Rechte hergeleitet werden. Eine Benutzungsberechtigung entsteht erst mit schriftlicher Genehmigung. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Benutzung zu stellen.
- (4) Die Benutzung durch die Schulen erfolgt ohne weitere Genehmigung.
- (5) Gewerblichen Zwecken dienende oder nichtsportliche Veranstaltungen können in Ausnahmefällen gestattet werden. Dem Schul- und Vereinssport ist hierbei jedoch Vorrang zu gewähren. Eine Benutzungsberechtigung besteht nicht. Die Benutzer sind für die Einholung aller notwendigen Genehmigungen selbst zuständig.
- (6) Die Stadt Halver kann verlangen, dass besondere Vorkehrungen zum Schutz des Hallenbodens getroffen werden.
- (7) Werden Hallen für städtische Veranstaltungen oder für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung benötigt, so sind die jeweiligen Benutzer so rechtzeitig zu informieren, dass der Übungsbetrieb für die Dauer dieser Veranstaltungen und deren Vorbereitung in den Hallen entweder verlegt oder eingestellt werden kann.
- (8) Über die außersportliche Nutzung der Sporthalle im Lern- und Begegnungszentrum Mühlenstraße entscheidet im Zweifelsfalle der Hauptausschuss.

§ 4 - Benutzungszeiten

- (1) Die Hallen werden wochentags bis 16.00 Uhr, -bei Bedarf auch länger- vorrangig den Schulen und den Offenen Ganztagsgrundschulen überlassen.
- (2) Samstags können die Sporthallen von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr für Übungszwecke benutzt werden, wenn keine Veranstaltungen oder Meisterschaftsspiele vorgemerkt sind.
- (3) Die Hallen sind spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen. Bei Sonderveranstaltungen kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (4) Die Hallen sind während der Weihnachtsferien sowie an Karfreitag und Allerheiligen geschlossen. Die Benutzung der Hallen in den betriebsfreien Schulferien ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Benutzung kann jedoch durch die regelmäßig in den Ferien stattfindenden Sonderreinigungen eingeschränkt werden. Die Benutzer werden hierüber rechtzeitig benachrichtigt. In den Ferien gilt die vereinsseitige Eigenreinigung.
- (5) Für den Fußballsport bleiben die Hallen vom 1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres geschlossen

§ 5 - Überlassungsbedingungen

- (1) Bei Veranstaltungen in den Hallen kann die Erlaubnis zum Verkauf von Speisen und alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken – vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung nach dem Gaststättenrecht erteilt werden. In diesem Fall ist der Benutzer

zur Durchführung einer besonderen Reinigung verpflichtet.

- (2) Grundsätzlich dürfen keine Einweggeschirre, -gläser und -bestecke verwendet werden. Die Auflagen der Stadt im Rahmen des Umweltschutzes sind zu beachten.
- (3) Der Benutzer hat die nach Art der Veranstaltung in Frage kommenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere immissionsrechtliche, polizeirechtliche, feuerpolizeiliche und verkehrsrechtliche Vorschriften sowie die Bestimmungen zum Schutze der Jugend zu beachten, Veranstaltungen ggfs. bei der GEMA anzumelden und ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und der Lärmbekämpfung sind strikt einzuhalten. Der Benutzer sorgt für Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumlichkeiten und deren Umgebung.
- (4) Bei größeren Veranstaltungen ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass Zeitpunkt, Art und voraussichtliche Dauer der Veranstaltung vorsorglich der Feuerwehr mitgeteilt werden. Darüber hinaus hat der Veranstalter für Erste-Hilfe-Einrichtungen (Sanitätsdienst) zu sorgen.

§ 6 - Benutzungsentgelt

- (1) Den Benutzern stehen die Hallen einschließlich der dazugehörigen Wasch- und Umkleieräume, der Toiletten und der städtischen Turn- und Übungsgeräte, zu Übungszwecken und für laufende sportliche Veranstaltungen (hierzu zählen auch regelmäßig wiederkehrende Meisterschaften) entgeltlich zur Verfügung.
 - a) Das Netto-Entgelt wird nach Stunden berechnet und richtet sich nach der Größe der Sportstätte:

| | |
|--|-------------------|
| Lern- und Begegnungszentrum Mühlenstraße Sporthalle | 1,60 € je Drittel |
| Lern- und Begegnungszentrum Mühlenstraße Gymnastikraum | 0,40 € |
| Anne-Frank-Gymnasium Sporthalle | 1,60 € |
| Anne-Frank-Gymnasium Gymnastikhalle | 0,80 € |
| Regenbogenschule Oberbrügge | 1,20 € |
| Lindenhofschule Sporthalle | 1,60 € |
| Lindenhofschule Gymnastikraum | 0,40 € |
| Humboldtschule | 2,00 € |
 - b) Für Übungs- und Veranstaltungszeiten von Junioren (bis 18 Jahre) gilt ein ermäßigter Satz in Höhe von 50 % des Entgelts.
 - c) Sofern der Rollboden in der Ganztagschule ausgelegt werden muss, wird ein Entgelt i.H.v. 500,00 € erhoben.

Das Entgelt wird nicht erhoben im Rahmen der Nutzung durch gemeinnützige Organisationen.

- (2) a) Für einmalige Veranstaltungen von Nutzern (die nicht unter die laufende Nutzung gemäß Absatz 1 fallen), wird für sämtliche Hallen folgendes Benutzungsentgelt erhoben:

| Benutzungsdauer je Tag | Entgelt | |
|-------------------------------|---------------------|----------------------|
| | 1.5. – 30.9. | 1.10. – 30.4. |
| bis zwei Stunden | 35,00 Euro | 45,00 Euro |

| | | |
|-----------------|------------|------------|
| 2 bis 4 Stunden | 45,00 Euro | 75,00 Euro |
| über 4 Stunden | 75,00 Euro | 95,00 Euro |

- b) Für Übungs- und Veranstaltungszeiten von Junioren (bis 18 Jahre) gilt ein ermäßigter Satz in Höhe von 50 % des Entgelts.
- (3) Für die Überlassung der Sporthalle der Regenbogenschule Oberbrügge an gewerbliche oder nichtortsansässige Benutzer wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von 370,00 Euro pro Tag erhoben.
- (4) Die Abrechnung für regelmäßige Nutzer erfolgt zum 31.12. Trainingszeiten werden anhand des Belegungsplanes pauschal für 44 Wochen berechnet.

§ 7 - Benutzung

- (1) Den Benutzern wird die Aufgabe übertragen, die Sport- und Gymnastikhallen vor Beginn der Benutzungszeit zu öffnen und nach deren Ablauf wieder zu verschließen.
- (2) Den Benutzern obliegt während der Nutzungszeit weiterhin die Kontroll- und Aufsichtspflicht. Zu diesem Zweck werden den verantwortlichen Übungsleitern Schlüssel für die Hallen ausgehändigt. Die Verantwortlichen müssen der Stadtverwaltung gegenüber benannt werden. Der Schlüssel ist bei Empfang zu quittieren. Der Verlust des Schlüssels ist der Stadtverwaltung umgehend zu melden. Im Fall der Schlüsselvergabe haftet der Mieter nicht nur für einen evtl. Verlust des Schlüssels, sondern für alle damit zusammenhängenden Folgeschäden (Austausch der Schließanlage, Ausgleich für Vermögensdelikte, die mit dem verlorenen Schlüssel begangen wurden etc.). Es empfiehlt sich eine entsprechende Schlüsselversicherung. Der Schlüssel ist sofort unaufgefordert zurückzugeben, wenn die Halle nicht mehr benutzt wird oder wenn Übungsleiter ihre Tätigkeit aufgeben.

§ 8 - Hausrecht

- (1) Das Hausrecht steht dem Bürgermeister zu. Es wird zunächst ausgeübt
- a) bei der Benutzung der Hallen durch Schulen vom Schulleiter,
 - b) bei der Benutzung der Hallen durch Vereine, Vereinigungen usw. vom Hausmeister.
- (2) Der Hausmeister ist ermächtigt, den Vereinen, Vereinigungen usw. zur Einhaltung dieser Ordnung Weisungen zu erteilen. Seine Weisungen sind zu befolgen.
- (3) Leichte Verstöße gegen die Ordnung hat der Hausmeister gegenüber dem Übungsleiter zu rügen. Bei wiederholten Verstößen und in schweren Fällen ist sofort an den Bürgermeister zu berichten.
- (4) Der Bürgermeister kann eine Nutzungssperre gegen einen Verein oder gegen eine Abteilung eines Vereins verhängen. Die Sperre kann zeitlich begrenzt werden. Sie kann sich auch auf den Ausschluss einzelner Störer beschränken.

§ 9 - Aufgaben des Hausmeisters

- (1) Der Hausmeister hat auf die Einhaltung der Benutzungsordnung zu achten und sich durch Stichproben davon zu überzeugen.
- (2) Stellt er Beschädigungen fest, die während einer Übungsstunde entstanden sind, so hat er diese, sofern sie nicht an Ort und Stelle behoben werden können, an die Stadtverwaltung mitzuteilen.

§ 10 - Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben die ihnen überlassenen Hallen und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Es sind insbesondere folgende Vorschriften zu beachten:
 - a) Die Hallen und Nebenräume dürfen nicht beschmutzt werden. Die Beseitigung von Abfällen obliegt dem Benutzer.
 - b) Die Hallen dürfen nur nach Ablegung der Straßenschuhe mit sauberen Hallenschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, oder barfuß betreten werden.
 - c) Ballhaftende Mittel aller Art dürfen in den Hallen nicht benutzt werden. Im Ausnahmefall kann mit der Stadt Halver eine Vereinbarung über den Umgang mit ballhaftenden Mittel sowie der Kostenübernahme der Sonderreinigungen nach Benutzung der Mittel gestellt werden.
 - d) Das Rauchen in den Hallen und Nebenräumen sowie der Genuss alkoholischer Getränke ist untersagt.
 - e) Das Anbringen von Werbung, Bannern und ähnlichem ist genehmigungsbedürftig. Einen Rechtsanspruch auf Anbringung von Werbung gibt es nicht.
 - f) Vereinsinterne Bekanntmachungen dürfen in den Hallen nur an den dafür vorgesehenen Tafeln angebracht werden. Die Anbringung dieser Tafeln darf nur nach vorheriger Zustimmung des Bürgermeisters und des Schulleiters erfolgen.
 - g) Die Vereine haben jede Benutzung der Hallen mit der Angabe von Tag, Uhrzeit, Abteilung und Anzahl der Teilnehmer in eine Benutzerliste einzutragen und abzuzeichnen.

§ 11 - Benutzung der Geräte

- (1) Geräte und Einrichtungen der Hallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden. Benutzte Geräte sind nach Gebrauch ordnungsgemäß abzustellen.
- (2) Fußballspiele sind nur unter Aufsicht und nach den Regeln für Hallenfußball zulässig. Andere Ballspiele sind gestattet, soweit nicht wegen der Beschaffenheit der Halle die Gefahr einer Beschädigung besteht. Die Entscheidung über das Verbot einzelner Sportarten bleibt dem Bürgermeister vorbehalten.

§ 12 - Pflichten des Übungsleiters

- (1) Der Übungsleiter hat die Einhaltung der Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung im Rahmen der Übungsstunden zu überwachen. Schäden sind

unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

- (2) Die Stadt Halver kann im Rahmen des Hausrechts dem Übungsleiter die Leitung der Sporteinheiten entziehen.

§ 13 - Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle schuldhaft verursachten Schäden an den Sport- und Gymnastikhallen und ihren Einrichtungen. Mit dem Nutzungsantrag haben die Nutzer den Nachweis eines ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes zu führen. Der gesonderte Nachweis entfällt für Vereine, die dem Landessportbund NW angehören, da diese über bestehende Sportversicherungsverträge ausreichend gegen Schäden versichert sind.
- (2) Die Stadt Halver übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der gemeindlichen Hallen oder dem Zustand der Sportgeräte entstehen, es sei denn, dass es sich um einen Haftpflichtanspruch handelt, der die Stadt aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Grundstückseigentümer berührt. Ebenso wird keinerlei Haftung für abhanden gekommene oder beschädigte Kleidungsstücke und Wertsachen übernommen.

Änderungen durch:

-

